

Beschluss von

FFA und BKM

und den regionalen Filmförderungsgesellschaften:

FFF Bayern,

Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein,

Film- und Medienstiftung NRW,

MDM,

Medienboard Berlin-Brandenburg,

MFG,

Nordmedia

über gemeinsame Grundsätze bei der Tilgung von Förderdarlehen.

Die FFA und die oben genannten Fördereinrichtungen der Länder verfahren bei gemeinsam geförderten Produktionen (mindestens zwei der Förderungen sind beteiligt) im Rahmen ihrer jeweiligen Vorschriften in Hinblick auf die Tilgung der Förderdarlehen nach folgenden **Grundsätzen:**

Tilgungsverpflichtung

Förderdarlehen sind aus allen dem Produzenten bzw. der Produktionsgemeinschaft (= Produzent) zufließenden Verwertungserlösen zu tilgen. Grundlage hierfür ist ein von allen an der Finanzierung beteiligten Förderungen anerkannter und unterzeichneter Recouplementplan auf Basis der festgestellten Finanzierungsanteile sowie der festgestellten und anerkannten Herstellungskosten. Dieser Recouplementplan tritt an die Stelle der in den jeweiligen Richtlinien enthaltenen Tilgungsbestimmungen.

Produzentenvorrang

Der Produzent ist berechtigt, aus den bei ihm eingehenden Erlösen vor Tilgung der Förderdarlehen die von ihm eingebrachten Finanzierungsbestandteile nach Maßgabe der folgenden Grundsätze vorrangig zurückzuführen (= Produzentenvorrang):

Folgende Finanzierungsanteile können für die **Berechnung des Produzentenvorrangs** herangezogen werden:

- Eigene Mittel des Produzenten (i. d. R. Barmittel) oder Fremdmittel, die dem Produzenten darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen wurden (z.B. Bankdarlehen). Hierzu rechnen auch Bar- und Fremdmittel der deutschen Koproduzenten mit Ausnahme von Finanzierungsanteilen von TV-Sendern.
- Eigene Leistungen des Produzenten, die dieser als kreativer Produzent, oder Herstellungsleiter, oder Regisseur, oder Hauptdarsteller oder Kameramann erbringt, soweit diese marktüblich kalkuliert und als Finanzierungsbestandteil zurückgestellt worden sind.
- Verwertungsrechte des Herstellers an eigenen Werken wie vorbestehendem Roman, Drehbuch oder Filmmusik, soweit diese marktüblich kalkuliert und als Finanzierungsbestandteil zurückgestellt worden sind.
- Zurückgestellte eigene Sachleistungen des Produzenten, z.B. Nutzung von eigenem Equipment, wie Schneidetechnik und Kameraausrüstung, soweit diese marktüblich kalkuliert und als Finanzierungsbestandteil zurückgestellt worden sind.
- Rückstellungen Dritter, z.B. Gagen und/oder Sachleistungen, soweit diese marktüblich kalkuliert und als Finanzierungsbestandteil zurückgestellt worden sind.

Nicht zum Produzentenvorrang zählen:

- Zurückgestellte HU's (Ausnahme: bei Nachwuchs- oder Low-Budget-Produktionen können zurückgestellte HU's bis maximal zur Hälfte zum Produzentenvorrang gerechnet werden)
- Koproduktionsanteil und/ oder Lizenzgebühren von öffentlich-rechtlichen oder privaten TV-Sendern.
- Fördermittel und vergleichbare öffentliche Mittel (wie z.B. produktionsgebundene Filmpreise).
- Von Verwertern gezahlte Lizenzen, Garantien und sonstige Vorauszahlungen auf zu erwartende Erlöse
- Rückstellungen ausländischer Koproduzenten

Falls vom Produzenten oder von Investoren für ein Filmprojekt überdurchschnittlich hohe Eigenmittel eingesetzt werden, können abweichende Tilgungsvereinbarungen getroffen werden, in der Regel ein Erlöskorridor zugunsten der Förderungen.

Tilgungsquote, Tilgungszeitraum

- Nach Rückdeckung des Produzentenvorrangs hat der Produzent nach Maßgabe der folgenden Grundsätze mit der Tilgung der Förderdarlehen zu beginnen (= Tilgungsschwelle):
- Die gesamte Tilgungsverpflichtung gegenüber den beteiligten Fördereinrichtungen soll die Hälfte der dem Produzenten zufließenden Erlöse nicht überschreiten. Innerhalb dieses 50%-Förderkorridors errechnet sich die Tilgungsquote für die beteiligten Förderer nach deren jeweiligen Mitfinanzierungsanteilen im Verhältnis zueinander (= pari-passu-Tilgung).
- Bei Zustimmung aller beteiligten Förderungen können Tilgungsansprüche von an diesem Beschluss nicht beteiligten Förderungen in die gesamte Tilgungsquote von maximal 50 % einbezogen werden kann.
- Sofern im Rahmen der Tilgung Besonderheiten vereinbart werden (z.B. ein Erlöskorridor) erklären sich alle Förderungen bereit, eine gemeinsame Regelung zu finden. Auch hier gilt der Grundsatz, dass die Rückführung pari passu zu den gewährten Förderdarlehen erfolgen soll.

Der Tilgungszeitraum soll zwischen den beteiligten Förderern aufeinander abgestimmt werden. In der Regel richtet sich der Tilgungszeitraum nach den Bedingungen der Förderung mit der längsten Dauer zur Rückzahlungsverpflichtung. Falls die FFA an der Finanzierung eines Filmvorhabens beteiligt ist, soll der Tilgungszeitraum auf 10 Jahre festgelegt werden.

Ergänzende Hinweise

- Aus den an den Produzenten abzuführenden Erlösen können von den Verwertern zuerst die Verleih- und Vertriebsvorkosten rückgedeckt werden. Gleiches gilt für Verleih- und Vertriebsgarantien, Vorverkäufe und ähnliche von allen Förderern anerkannte Vorauszahlungen auf zu erwartende Erlöse, soweit sie zur Finanzierung der Herstellungskosten verwendet wurden.
- Falls zwischen den Produzenten und Verwertern ein sogenannter Erlöskorridor vereinbart wird, werden die damit vom Produzenten erzielten Erlöse in die Berechnung der Tilgungsverpflichtung einbezogen.

- Von allen Fördereinrichtungen wird grundsätzlich ein Eigenanteil von mindesten 5 % des anerkannten Finanzierungsanteils des deutschen Herstellers bzw. der anerkannten Herstellungskosten verlangt. In der Regel ist dieser Eigenanteil in Geld zu erbringen, in Ausnahmefällen (Nachwuchs- oder Low-Budget-Produktionen) kann er aber auch ganz oder teilweise durch Rückstellungen erbracht werden. Die FFA lässt lt. § 34 Abs. 6 der Richtlinie D2 FFG bei dem ersten und zweiten Kinofilm des Antragstellers einen geringeren Eigenanteil zu.
- Bei einzelnen Fördereinrichtungen wird unabhängig von der Zusammensetzung des Eigenanteils ein Produzentenvorrang von 5% anerkannt. Diese Regel kann für gemeinsam geförderte Projekte nur dann angewandt werden, wenn ausschließlich Förderer beteiligt sind, die dieser Regelung in ihrer Richtlinie folgen.
- Werden Rückstellungen als Finanzierungsbestandteile anerkannt, erhöhen sie nach Maßgabe der oben dargestellten Regeln den Produzentenvorrang. Die Höhe des durch Rückstellungen erbrachten Produzentenvorrangs kann in diesem Fall aber auf 10 % des anerkannten Finanzierungsanteils des deutschen Herstellers bzw. der anerkannten Herstellungskosten begrenzt werden. Die FFA kann nur in Ausnahmefällen Rückstellungen als vorrangig rückführbar anerkennen.
- Entsprechend § 39 Abs. 1 FFG kann die FFA die Anerkennung von Kosten an die Bedingungen der beteiligten Länderförderungseinrichtungen anpassen und für den Produzenten günstigere Tilgungsbedingungen einräumen.
- Lt. § 32 Abs.1c) der Richtlinie D2 FFG kann die FFA einer Tilgungsregelung der Länder zustimmen, sofern diese einen Eigenanteil von mehr als 5% als vorrangig anerkennen.

Sollten bei der Erstellung des Recoupmentplans hinsichtlich der Auslegung dieser Grundsätze zwischen den beteiligten Förderern unterschiedliche Auffassungen bestehen, erklären sich alle Förderer bereit, sich um eine gemeinsame Regelung zu bemühen. Grundsätzlich kann es keine Regelung geben, die einen Förderer zu Gunsten eines anderen Förderers schlechter stellt.